

STATUTEN HANDBALL WOHLLEN



Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen richten sich unabhängig von ihrer Form an beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINES

Name

Art. 1

Unter dem Namen Handball Wohlen besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB.

Sitz

Art. 2

Der Sitz von Handball Wohlen ist Wohlen AG.

Verwaltung

Art. 3

Handball Wohlen verwaltet sich selbst.

Zweck,
Neutralität

Art. 4

Der Verein bezweckt:

- die Pflege des Sports, im Besonderen die Pflege des Handballsports.
- die Förderung sowohl der Breitenentwicklung und der Juniorenbewegung als auch des Leistungssportes im Handball.
- die Förderung der freundschaftlichen Beziehungen seiner Mitglieder unter Wahrung der politischen und konfessionellen Neutralität.

Vereinsjahr

Art. 5

Das Vereinsjahr dauert vom 01. Juni bis zum 31. Mai.

II. MITGLIEDSCHAFT

Struktur

Art. 6

Handball Wohlen kennt folgende Mitgliederkategorien beiderlei Geschlechts:

- Aktive
- Junioren
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Passivmitglieder

- Aktive **Art. 7**
- Alle Mitglieder, welche einer Mannschaft angehören und gemäss SHV nicht mehr im Juniorenalter stehen, sind Aktivmitglieder.
- Junioren **Art. 8**
- Jede Person im Juniorenalter (gemäss SHV) kann Juniorenmitglied werden. Der gesetzliche Vertreter hat der Mitgliedschaft des unmündigen Juniors zuzustimmen und haftet für die finanziellen Verpflichtungen des Juniorenmitgliedes.
- Ehrenmitglied **Art. 9**
er
- An der Generalversammlung können alle natürlichen Personen, welche sich um Handball Wohlen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
- Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes an der Generalversammlung in offener Abstimmung gewählt.
- Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, mit Ausnahme der finanziellen Verpflichtungen.
- Freimitglieder **Art. 10**
- Die Freimitgliedschaft kann an Mitglieder, welche sich in irgendeiner Weise um Handball Wohlen verdient gemacht haben, erteilt werden.
- Die Erteilung der Freimitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand.
- Vorstandsmitglieder, welche keiner Mitgliederkategorie angehören, erhalten mit der Wahl an der Generalversammlung automatisch die Freimitgliedschaft.
- Passivmitglied **Art. 11**
er
- Jede natürliche oder juristische Person, welche Handball Wohlen unterstützen will, kann Passivmitglied werden.
- Wechsel **Art. 12**
- Übertritte von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft können nur auf Ende Vereinsjahr erfolgen.
- Übertritte von der Passiv- zur Aktivmitgliedschaft können jederzeit erfolgen, jedoch ist die Beitragsdifferenz zu begleichen.

Ausschluss **Art. 13**

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein, Widerhandlungen gegen die Statuten oder Reglemente des Vereins und Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.

Durch den Ausschluss wird das Mitglied von seinen bestehenden finanziellen Verpflichtungen nicht entbunden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Bis zum Entscheid der Generalversammlung bleibt das Mitglied suspendiert.

III. RECHTE UND PFLICHTEN

Stimm- und Wahlrecht **Art. 14**

An der Generalversammlung sind stimm- und wahlberechtigt: Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder sowie Junioren, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Passivmitglieder dürfen an der Versammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Training und Spiel **Art. 15**

Aktiv- und Juniorenmitglieder können nach Weisung der Trainer am Training teilnehmen und die zur Verfügung gestellten Anlagen und Geräte benützen. Die Teilnahme an Spielen setzt eine gültige Lizenz voraus, über den Einsatz entscheidet der Trainer.

Interessenwahrung **Art. 16**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen von Handball Wohlen zu wahren und den Statuten sowie den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

Jahresbeitrag **Art. 17**

Die Mitglieder haben den Jahresbeitrag innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Rechnung zu bezahlen.

IV. FINANZIERUNG

Finanzierung **Art. 18**

Der Verein finanziert sich aus:

- Erlös aus Veranstaltungen und Aktionen
- Sponsoring
- Spenden und Gönnerbeiträge
- Mitgliederbeiträge

Beiträge **Art. 19**

Die Jahresbeiträge der Mitglieder betragen maximal:

- Aktivmitglieder Fr. 500.00
- Junioren Fr. 300.00
- Freimitglieder Fr. 250.00
- Passivmitglieder Fr. 200.00

Die von der Generalversammlung beschlossenen effektiven Jahresbeiträge sind auf der Homepage www.handball-wohlen.ch publiziert und sind ein Bestandteil dieser Statuten.

V. HAFTUNG

Persönliche Haftung **Art. 20**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen, unter ausdrücklicher Wegbedingung einer persönlichen Haftung von Mitgliedern und Organen.

Dies gilt nicht für Bussen, die von Verbänden gegen Spieler oder Funktionäre des Vereins verhängt werden. Für solche Bussen haftet der fehlbare Spieler oder Funktionär.

Versicherung **Art. 21**

Die Versicherung gegen Sportunfälle ist Sache des Mitgliedes.

VI. ORGANE

Organe **Art. 22**

Organe von Handball Wohlen sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kommissionen
- die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Einberufung

Art. 23

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durchgeführt auf Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes.

Einladung

Art. 24

Die Einladung hat durch den Vorstand, unter Angabe der Traktanden, 20 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Anträge

Art. 25

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis 10 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten zuhanden der Generalversammlung Anträge schriftlich einreichen.

Der Präsident übernimmt alle fristgerecht gestellten Anträge in die Traktandenliste.

Traktanden

Art. 26

Die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- Wahl der Revisoren
- Anträge
- Verschiedenes

Abstimmung

Art. 27

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute, beim zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

Der Vorsitzende stimmt und wählt mit. Er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Vorstand

Zusammen-
setzung

Art. 28

Der Vorstand setzt sich aus 3 – 9 Mitgliedern zusammen. Er regelt mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten seine interne Organisation selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Aufgaben

Art. 29

Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragenen Geschäfte.

Zeichnungs-
berechtigung

Art. 30

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Handball Wohlen verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann bezüglich Bank- und Postcheckverkehr Einzelvollmachten erteilen.

Beschluss-
fähigkeit

Art. 31

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen.

Jedes Vorstandsmitglied kann eine mündliche Beratung verlangen.

Kommissionen

Zusammen-
setzung

Art. 32

Der Vorstand bestellt die notwendigen Kommissionen und umschreibt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft.

Die Kommissionen stehen unter Aufsicht des Vorstandes.

Rechnungsrevisoren

Zusammen-
setzung

Art. 33

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren.

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht Vorstandmitglieder sein,

müssen jedoch nicht zwingend dem Verein angehören.

Das Amtsjahr beträgt ein Jahr.

Aufgaben

Art. 34

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung. Sie legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung vor.

Sie stellen Antrag auf Annahme oder Rückweisung der Rechnung.

VII. STATUTENÄNDERUNGEN

Statuten-
änderungen

Art. 35

Die Generalversammlung entscheidet über Änderungen der Statuten mit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

VIII. EIN- UND AUSTRITT

Eintritt

Art. 36

Eintrittsgesuche sind Handball Wohlen schriftlich einzureichen. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand kann Aufnahmegegesuche abweisen.

Austritt

Art. 37

Der Austritt aus Handball Wohlen ist schriftlich zu erklären. Er kann jederzeit erfolgen. Die Beitragspflicht besteht auch für das Vereinsjahr, in welchem der Austritt beantragt wird.

IX. AUFLÖSUNG DES HANDBALL WOHLLEN

Auflösung /
Fusion

Art. 38

Die Generalversammlung entscheidet über die Auflösung von Handball Wohlen oder eine Fusion mit einem oder mehreren anderen Vereinen.

Zum Auflösungsbeschluss und zum Fusionsbeschluss bedarf es der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vereins-
vermögen

Art. 39

Bei der Auflösung von Handball Wohlen ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Wohlen treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

Derselbe muss der Gemeinde Wohlen angeschlossen sein.

Wenn sich innert 10 Jahren kein neuer Verein mit demselben Sitz und Zweck bildet, geht das Vermögen an eine soziale Institution über, welche von der Gemeinde Wohlen zu bestimmen ist.

Bei der Fusion mit einem oder mehreren Vereinen geht das bestehende Vereinsvermögen an den/die neuen, fusionierten Verein/e zu gleichen Teilen über.

X. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand **Art. 40**

Gerichtsstand ist Bremgarten.

XI. INKRAFTSETZUNG

Inkrafttreten **Art. 41**

Diese Statuten wurden durch Beschluss der Generalversammlung vom 25.06.2010 in Kraft gesetzt und ersetzen diejenigen vom 12.06.2003.

Wohlen,
25.06.2010

HANDBALL WOHLLEN

Martin Laubacher, Präsident



Monika Häfliger, Aktuarin

